

Weisung vom 27. November 2025

**betreffend den Referenzwert zur Gebührenbemessung
bei berufsmässiger Vertretung**

*Gestützt auf § 94 Justizgesetz (JusG; SRL Nr. 260) und
§ 2 Abs. 1^{bis} Justiz-Kostenverordnung (JusKV; SRL Nr. 265)*

1 Grundsatz

Die Bemessung der Gebühren der berufsmässigen Vertretung erfolgt in der Regel innerhalb des vorgegebenen Rahmens gemäss der Justiz-Kostenverordnung. Die Gebühr bemisst sich nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit der Streitsache, nach der Art der Vertretung sowie nach dem sachlich gebotenen Zeitaufwand für die Verfahrensführung (§ 2 Abs. 1 JusKV).

Gemäss § 98 Abs. 1 JusG umfasst die staatliche Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung 85 Prozent des im Kostenentscheid festgesetzten Honorars sowie die Auslagen des Rechtsbeistands.

2 Festlegung des Referenzwertes

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass sich die ausbezahlte Vergütung bei Pflichtmandaten im schweizerischen Durchschnitt in der Grössenordnung von Fr. 180.-- (zzgl. MWST) pro Stunde bewegen muss, um vor der Verfassung standzuhalten.

Gestützt auf diese Rechtsprechung wurde als Referenzwert – zuletzt per 1. November 2006 – ein Stundenansatz von Fr. 230.-- (zzgl. MWST) festgelegt. Dieser Wert wird auf Fr. 250.-- (zzgl. MWST) angehoben.

3 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt jene vom 16. Oktober 2006 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für anwaltliche Aufwendungen, die bis und mit 31. Dezember 2025 erbracht wurden, findet der bisherige Stundenansatz von Fr. 230.-- Anwendung. Für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2026 anfallen, gilt der Stundenansatz von Fr. 250.--.

Luzern, 27. November 2025

Dr. iur. Patrick M. Müller
Präsident

Patrick Häfliiger
Generalsekretär